

Bei diesem Anlaß ist bezüglich der Auslegung des Art. 45. gedachten Vertrages das Einverständniß beider kontrahirenden Theile darüber konstatiert worden, daß durch den erwähnten Artikel eine Verpflichtung oder Berechtigung Oberhessischer Behörden, Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche nicht dem Hessischen Staatsverband angehören, nach Südhessen auszuliefern, nicht begründet werden soll.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige, doppelt ausgefertigte Protokoll unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen Darmstadt, den 15. November 1870.

(L. S.) v. Wenzel.

(L. S.) Reibhardt.

(Nr. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Bundesgesetzbl. S. 32.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund

von Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

an Stelle des verstorbenen Staatsministers Wirklichen Geheimen Rathes Dr. v. Wagbordf

der Geheime Staatsrath Dr. Stichling

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannt worden ist.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:

Eck.

Druckort im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich-Preussischen Ober-Postdruckerei
(St. v. Deder).